

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH

mit Sitz in Ludwigsburg

Hinweis

Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten (wie z. B. Gesellschafter, Geschäftsführer, Aufsichtsratsvorsitzender, etc.), sind diese Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer und Kündigung der Gesellschaft	4
II. Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen	5
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen.....	5
§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile	5
III. Organe	6
§ 7 Organe der Gesellschaft	6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	6
IV. Aufsichtsrat	7
§ 9 Zusammensetzung	7
§ 10 Aufgaben	7
§ 11 Innere Ordnung	9
V. Gesellschafterversammlung	11
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse	11
§ 13 Gesellschafterversammlung.....	12
VI. Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 14 Jahresabschluss, Prüfung	13
§ 15 Gültigkeitsklausel	14

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Regionale Kliniken Holding GmbH - RKH"

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung in den Landkreisen Ludwigsburg, Karlsruhe sowie dem Enzkreis, insbesondere durch

- die Organisation vor-, nach-, teil- oder vollstationärer sowie ambulanter Leistungen,
- deren Finanzierung sowie

den Betrieb von Einrichtungen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(2) Die Gesellschaft ist hierbei entweder unmittelbar selbst tätig oder aber mittelbar durch das Halten von Beteiligungen an gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften sowie deren Steuerung und Finanzierung.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die durch Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht; im Übrigen sollen sie auch in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschafter veröffentlicht werden.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer und Kündigung der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Tochtergesellschaft nachhaltig defizitär wirtschaftet und deren Gesellschafter nicht für einen entsprechenden Verlustausgleich sorgen. Als nachhaltig defizitär gilt eine Tochtergesellschaft dann, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens ein handelsrechtlich ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet. Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Die Gesellschaft wird durch eine Kündigung nach Abs. 3 nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann verlangen, dass die Gesellschaft die Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft, die er in die Gesellschaft eingebracht hat, an ihn zurück überträgt. Im Gegenzug hat der kündigende Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft anteilig an die verbleibenden Gesellschafter der Gesellschaft zu übertragen. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Geschäftsanteil des Kündigenden innerhalb der Kündigungsfrist selbst zu erwerben; stehen diesem Erwerb gesetzlich zwingende Hinderungsgründe entgegen, so sind die verbleibenden Gesellschafter gemeinschaftlich zum Erwerb dieses Geschäftsanteils verpflichtet.

- (6) Wird das Kündigungsrecht nach Abs. 3 ausgeübt, ist gleichzeitig der Konsortialvertrag zu kündigen.
- (7) Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters nach Abs. 3 hat dieser der Gesellschaft die aus der Kündigung erwachsenden steuerlichen Belastungen auszugleichen. Die steuerlichen Konsequenzen des Ausscheidens eines Gesellschafters sind rechtzeitig im Vorfeld des Ausscheidens verbindlich mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Die Gesellschaft kann auf die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs verzichten.

II.

Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.247.000,- EUR (in Worten: Zwei Millionen zweihundertsiebenundvierzigtausend Euro). Es ist in voller Höhe erbracht.

An diesem Stammkapital sind beteiligt:

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| - | der Landkreis Ludwigsburg mit einer Stammeinlage von | 14.050 EUR |
| | und mit einer Stammeinlage von | 1.109.450 EUR |
| | insgesamt: <u>1.123.500,- €</u> | entspricht <u>50%</u> |
| - | der Landkreis Karlsruhe mit einer Stammeinlage von | 247.000 EUR |
| | und mit einer Stammeinlage von | 209.890 EUR |
| | und mit einer Stammeinlage von | 37.450 EUR |
| | insgesamt: <u>494.340,- €</u> | entspricht <u>22%</u> |
| - | die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen mit einer Stammeinlage von | 4.650 EUR |
| | und mit einer Stammeinlage von | 332.400 EUR |
| | insgesamt: <u>337.050,- €</u> | entspricht <u>15%</u> |
| - | der Enzkreis mit einer Stammeinlage von | 6.300 EUR |
| | und mit einer Stammeinlage von | 285.810 EUR |
| | insgesamt: <u>292.110,- €</u> | entspricht <u>13%</u> |

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritte belastet werden.
- (2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 kann von der Geschäftsführung nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines Beschlusses, der einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erteilt werden.

**III.
Organe**

**§ 7
Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

**§ 8
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Andere Geschäftsführer als die von der Gesellschafterversammlung vorgeschlagenen kann der Aufsichtsrat nicht bestimmen. Der Aufsichtsrat regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages.
- (4) Die Geschäftsführer können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Abschlussbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 c Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

IV.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH sowie des Aufsichtsrates der Enzkreis-Kliniken gGmbH zusammen.

Die von den Entsendungsberechtigten für die Aufsichtsräte der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und der Enzkreis-Kliniken gGmbH benannten Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder sind auch Stellvertreter hinsichtlich des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft, sein Stellvertreter im Aufsichtsrat der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Enzkreis-Kliniken gGmbH sind seine Stellvertreter. Einer der drei Stellvertreter ist jeweils für ein Kalenderjahr erster Stellvertreter, beginnend mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Enzkreis-Kliniken gGmbH für das Jahr 2005.

§ 10

Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i. S. v. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a GemO zur Genehmigung vorzulegen, der - für das neue Geschäftsjahr detailliert und für drei weitere Geschäftsjahre vorausschauend - mindestens enthalten muss
- einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht und
 - einen Investitions- und Finanzplan.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendige Korrekturen ist der Aufsichtsrat laufend - mindestens jedoch einmal im Halbjahr - zu informieren.

ENTWURF (Stand: 22.10.2008)

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, mit Ausnahme der ersten Geschäftsführung;
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern;
 3. Wahl des Abschlussprüfers;
 4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 5. Billigung des Konzernabschlusses;
 6. Entlastung der Geschäftsführer und Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf für eine Beschlussfassung als Gesellschafter in den Tochtergesellschaften, insbesondere für die Abstimmung in deren Gesellschafterversammlungen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (7) Die Geschäftsführung bedarf des Weiteren für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und die Durchführung von Umbauten (jeweils nur, soweit nicht in der Unternehmensplanung des Geschäftsjahres enthalten);
 2. Abschluss und Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen ab einem Jahresaufwand von 300.000 EUR;
 3. Aufnahme und Umschuldung von Darlehen ab einer Höhe von im Einzelfall 5 Mio. EUR;
 4. Wechselbegebung und Übernahme von Bürgschaften jeder Art;
 5. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;
 6. Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus sonstigen Beteiligungen sowie aus Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt;

ENTWURF (Stand: 22.10.2008)

7. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (§ 9 Abs. 4).

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß Nr. 2. und Nr. 3., die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

- (8) In den Fällen des Abs. 6 und Abs. 7 können Entscheidungen des Aufsichtsrates, die ausschließlich eine Tochtergesellschaft betreffen, nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder getroffen werden, die gem. Abs. 1 zugleich Aufsichtsratsmitglieder der jeweiligen Tochtergesellschaft sind.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu den Rechtsgeschäften und Maßnahmen gem. Abs. 6 und Abs. 7 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.

Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung zu unterrichten.

§ 11

Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, in dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form oder eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung, von mindestens 20% der bestellten Aufsichtsratsmitglieder oder von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

ENTWURF (Stand: 22.10.2008)

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates entspricht die Stimmgewichtung der Gesamtheit einer Gruppe der von jedem Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Stimmgewichtung des jeweiligen Gesellschafters im Rahmen der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Danach verteilen sich die Stimmverhältnisse der Mitglieder im Aufsichtsrat künftig wie folgt:

KLB: Gruppe: 20 Personen,

davon: 13 Personen LB, Gesellschaftsanteil 50 %, Stimmwert pro Kopf: 50/13

davon: 7 Personen BB, Gesellschaftsanteil 15 %, Stimmwert pro Kopf: 15/7

KLK: Gruppe: 15 Personen, Gesellschaftsanteil 22,%, Stimmwert pro Kopf: 22/15

EKK: Gruppe: 10 Personen, Gesellschaftsanteil 13,%, Stimmwert pro Kopf: 13/10

Für die KLK sind bis zur konstituierenden Sitzung des Kreistages nach der Kommunalwahl in 2009 26 Personen im Aufsichtsrat vertreten. Der Stimmwert pro Kopf beträgt in dieser Zeit dementsprechend nur 22/26.

Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbständig handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Stimmenhaltungen zählen nicht.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

V.

Gesellschafterversammlung

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 10 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 2. Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft;
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung des § 10;
 5. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 6. Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Unternehmensplanung;
 2. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 3. Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen, an denen sich die Gesellschaft künftig beteiligt;

ENTWURF (Stand: 22.10.2008)

4. Beteiligung an Organisationen und Verbänden;
 5. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 6. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages;
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die Tochtergesellschaften betreffen, an denen ein Gesellschafter auch unmittelbar beteiligt ist, dürfen nicht gegen die Stimmen dieses Gesellschafters gefasst werden.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax oder auf elektronischem Weg im sog. Umlaufverfahren erfolgen kann, einverstanden erklären.

- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Regelung des § 11 Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Sit-

Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, ist von einem Geschäftsführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen.

- (5) Die Geschäftsführung soll an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für die Gesellschaft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.

ENTWURF (Stand: 22.10.2008)

- (4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. (4) den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 15

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.